

**SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG AUS STRAF- UND STRAF-
PROZESSRECHT AM 19.11.2019
(Prof. Flora, Prof. Murschetz)**

I. Fall

Am Samstagnachmittag kommt es beim Rankweiler Fußballplatz „Gasträ“ zum Streit zwischen dem 15-jährigen A und dem 59-jährigen Fußgänger X.

A hat versehentlich den Fußball auf den Spazierweg geschossen und den Spaziergänger X leicht getroffen. X kickt den Ball ins Bachbett und beschimpft den A übel.

Daraufhin zieht A eine Spielzeugpistole aus der Jeanstasche und zielt auf X mit den Worten „Halt dein Maul, sonst passiert was!“ X erschrickt dermaßen, dass er zusammenbricht und noch auf der Stelle stirbt. Die Obduktion ergibt, dass ein Herzinfarkt die Todesursache war. Der Mann litt an Herzproblemen, ihm waren schon mehrere Stents* eingesetzt worden.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des A!

II. Fall

B gibt bei einem Autohaus in Innsbruck an, eine Probefahrt mit einem Probefahrerkennzeichen unternehmen zu wollen, er legt dazu einen ausländischen Führerschein vor und gibt eine falsche Adresse und Telefonnummer an.

Da er das Auto am Abend nicht zurückbringt, erstattet das Autohaus Anzeige. An der deutschen Grenze wird B schließlich angehalten.

Im Rahmen der Ermittlungen stellt sich heraus, dass B bereits im Vormonat zwei Mal mit der gleichen Masche Fahrzeuge in Innsbruck und Innsbruck-Land „ausgeborgt“ und erfolglos am Schwarzmarkt zum Verkauf angeboten hatte. Bei B werden neben den Autos noch weitere (von ihm noch nicht verwendete) rumänische Führerscheine mit seinem Foto, aber verschiedensten Namen sichergestellt, die er sich im Darknet bestellt hatte. Der Wert der drei Autos beläuft sich auf einen hohen fünfstelligen Eurobetrag.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des B!

III. Fall (Prozessrecht)

Gemäß dem Strafantrag hat Y vom 1. Jänner 2017 bis 10. April 2019 gegenüber seinem Sohn seine Unterhaltspflicht nach § 198 StGB verletzt. Zu diesen Vorwürfen wurde Y von der Polizei vernommen. Am 27. Mai 2019 findet die Hauptverhandlung statt, zu der Y trotz Ladung nicht erscheint. Der Richter vernimmt in der HV die Kindesmutter und, da Y auch nach dem 10. April 2019 keinen Unterhalt gezahlt hat, verurteilt er ihn auch für diesen Tatzeitraum (11. April bis 27. Mai 2019) zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10 Euro, wovon 100 Tagessätze bedingt nachgesehen werden.

- 1) *Welches Gericht ist zuständig?*
- 2) *Ist das Urteil gesetzmäßig?*
- 3) *Was kann aus welchen Gründen gegen das Urteil unternommen werden?*

* Ein *Stent* ist eine kleine, gitterförmige Gefäßstütze, eingesetzt zur Aufdehnung von verengten Herzkranzgefäßen.